



# **Bericht über die Genehmigung der kantonalen Naturschutzzone Hanenried und der kantonalen Gewässerraumzone Kleine Melchaa, Gemeinden Sachseln und Giswil**

17. Mai 2011

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats über die kantonale Naturschutzzone Hanenried und die kantonale Gewässerraumzone Kleine Melchaa, Gemeinden Sachseln und Giswil, mit dem Antrag die Schutz- und Nutzungsplanung, bestehend aus dem Schutzplan, dem Pflegeplan sowie dem Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Hanenried und der Gewässerraumzone Kleine Melchaa, gestützt auf Art. 4 Abs. 6 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV; GDB 710.11), zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Hans Wallimann*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

<b>I. Schutz- und Nutzungsplanung Hanenried und kantonale Gewässerraumzone Kleine Melchaa als Teil des Hochwasserschutzprojekts Kleine Melchaa .....</b>	<b>2</b>
<b>II. Kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Hanenried .....</b>	<b>3</b>
2.1 Hanenried samt Flachwasserzone – ökologisch wertvolles Gebiet.....	3
2.2 Richtplanvorgaben .....	4
2.3 Umsetzung .....	4
<b>III. Kantonale Gewässerraumzone Hanenried .....</b>	<b>4</b>
<b>IV. Verfahrenskoordination und Verfahren.....</b>	<b>5</b>
4.1 Verfahrenskoordination.....	5
4.2 Verfahren zum Erlass der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung nach Art. 4 BauV .....	5
4.2.1 Erarbeitung (Art. 4 Abs. 1 BauV) .....	5
4.2.2 Anhörung (Art. 4 Abs. 2 BauV) .....	5
4.2.3 Öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung (Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 BauV)	6
4.2.4 Erlass Schutz- und Nutzungsplanungen durch den Regierungsrat (Art. 4 Abs. 5 BauV) .....	7

## **I. Schutz- und Nutzungsplanung Hanenried und kantonale Gewässerraumzone Kleine Melchaa als Teil des Hochwasserschutzprojekts Kleine Melchaa**

Frühere Hochwasserereignisse sowie das Hochwasserereignis vom August 2005 haben aufgezeigt, dass die Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebiete entlang der Kleinen Melchaa zwischen dem Schluchtausgang und der Einmündung in den Dreiwässerkanal grosse Hochwasserschutzdefizite aufweisen.

Die Hauptgefährdung geht von Hochwassern mit langanhaltendem Geschiebe- und Schwemmholtztrieb aus. Im Ereignisfall wird aufgrund des geringen Gefälles ab dem Schluchtausgang im Gerinne eine grosse Menge Material abgelagert (Auflandung). Durch das in grossen Mengen abgelagerte Material wird das Gerinne verfüllt und es kommt zum seitlichen Ausbrechen der Kleinen Melchaa. Vom Ausbrechen betroffen sind insbesondere die angrenzende Industriezone, der Bahnhofbereich und das angrenzende Wohngebiet. Neben der Auflandungsproblematik genügen auch die Brücken der Zentralbahn und der Kantonsstrasse, welche bereits bei einem 20-jährlichen Hochwasser (HQ<sub>20</sub>) ein ungenügendes Schluckvermögen aufweisen, nicht den Hochwasserschutzanforderungen. Um den beschriebenen Hochwasserschutzdefiziten zu begegnen, wurden verschiedene Hochwasserschutzvarianten ausgearbeitet und miteinander verglichen. Bund, Kanton und betroffene Gemeinden einigten sich auf eine Variante.

Mit Beschluss vom 18. März 2008 (Nr. 434) verabschiedete der Regierungsrat Bericht und Kreditantrag für einen Beitrag an das Hochwasserschutzprojekt Kleine Melchaa zuhanden des Kantonsrats. Mit Beschluss vom 25. April 2008 sprach der Kantonsrat den entsprechenden Kredit.

In der Folge wurde das Bau- und Auflageprojekt ausgearbeitet. Es sieht vor, das Gerinne ausserhalb der Siedlung (orografisch rechts) Richtung Diechtersmatt/Grossmatt und anschliessend durch die Naturschutzzone Hanenried in den Sarnersee zu leiten. Damit können der Dorfkern, das Industriegebiet und der Bahnhofbereich weitgehend vor Hochwasser geschützt werden.

Aufgrund der gewählten Linienführung ist vom Hochwasserschutzprojekt Kleine Melchaa das ökologisch wertvolle Gebiet Hanenried samt Flachwasserzone betroffen. Der Bund verpflichtet den Kanton, für dieses Gebiet Massnahmen betreffend Moorschutz und Schutz der Amphibien zu treffen und umzusetzen. Auch im geltenden vom Kantonsrat am 15. März 2007 genehmigten kantonalen Richtplan 2006 bis 2020 sind entsprechende Massnahmen formuliert (vgl. dazu eingehend Ziff. 2).

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Kleine Melchaa ist der Gewässerraum, d.h. der eigentliche Raumbedarf des Gewässers, zu definieren und verbindlich festzulegen. Mit der Ausscheidung des Gewässerraums wird dem Fliessgewässer der notwendige Raum für die Wahrnehmung seiner ökologischen Funktionen und der nötige Raum für das schadlose/schadarme Abführen von Hochwassern zur Verfügung gestellt (vgl. dazu eingehend Ziff. 3).

Gemäss dem Grundsatz der koordinierten und umfassenden Interessenabwägung (vgl. insbesondere Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [RPG; SR 700]) fordert der Bund im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Kleine Melchaa neben der Ausscheidung des Gewässerraums auch die rechtlich und planerisch verbindliche Sicherung des Flachmoorobjekts von nationaler Bedeutung Hanenried (vgl. dazu Ziff. 4.1).

## II. Kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Hanenried

### 2.1 Hanenried samt Flachwasserzone – ökologisch wertvolles Gebiet

Das Gebiet Hanenried ist aus verschiedenen ökologischen Gesichtspunkten wertvoll: Es ist der letzte Standort im Talboden des Sarneraats, an dem die natürlichen Lebensräume im Übergangsbereich vom Land zum See erhalten und weitgehend intakt sind. Die natürliche Abfolge von Riedwiesen/Flachmooren und Flachwasserzonen mit Röhricht, Schwimmblattpflanzen und Unterwasserflora sind im Hanenried noch erkennbar. Flachwasserzonen zählen weltweit zu den artenreichsten Lebensräumen. Es handelt sich um die ökologisch wirksamste, aber auch verletzlichste Zone des Sees. Die Schutzwürdigkeit des Hanenrieds ist damit klar ausgewiesen.

Das Hanenried ist mit Inkrafttreten der eidgenössischen Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (Flachmoorverordnung; SR 451.333) provisorisch unter Schutz gestellt. Gemäss den in Art. 6 Flachmoorverordnung festgelegten Fristen hatten die Kantone drei Jahre Zeit, den Schutz verbindlich festzulegen. Aufgrund der Vielzahl von Moorbiotopen im Kanton war eine Unterschutzstellung innerhalb der vorgegebenen Frist, das heisst bis zum 1. Oktober 1997, nicht möglich. Mit dem Hanenried kann nun das zweitletzte der vom Bund vorgegebenen Gebiete unter Schutz gestellt werden. Noch ausstehend ist die Unterschutzstellung des Gebiets Siechenried in der Gemeinde Kerns.

Obwohl das Gebiet Hanenried bereits seit dem 1. Oktober 1994 provisorisch unter Schutz gestellt ist, wurde bis anhin keine Schutz- und Nutzungsplanung erstellt. Dieser Mangel wird nun behoben. Gemäss einer Forderung durch das BAFU muss als Folge der Beeinträchtigung dieses Flachmoors von nationaler Bedeutung das doppelte der betroffenen Fläche als Ersatz ausserhalb des inventarisierten Gebiets extensiviert werden. Dadurch müssen 428 a heute landwirtschaftlich intensiv genutztes Wiesland extensiviert werden. Im Weiteren gehen durch das neue Gerinne der Kleinen Melchaa auch 57 a landwirtschaftliche Nutzfläche endgültig verloren.

Das Hanenried ist Lebensraum zahlreicher seltener Tier- und Pflanzenarten, die an feuchte Lebensräume gebunden sind. Für Watvögel ist das Hanenried ein wichtiger Rastplatz während der Zugzeit. Zudem ist es Brutgebiet charakteristischer Wasser- und Röhrichtvögel. Aufgrund der intensiveren Bewirtschaftung und Nutzung dieses Gebiets in den letzten Jahrzehnten haben sich die Lebensbedingungen verschlechtert. Dem ist entgegenzuwirken.

Das Hanenried ist Laichgebiet und Habitat von Grasfrosch (*Rana temporaria*), Wasserfrosch (v.a. *Rana esculenta*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Gelbbauchunke (*Bombina variegata*). Die Erdkröte gilt gemäss Roter Liste Amphibien als verletzlich, die Gelbbauchunke als stark gefährdet. Im Hanenried finden diese Amphibien Lebensräume, auf die sie im Laufe ihrer Entwicklung angewiesen sind. Aus diesen Gründen gilt das Hanenried unter anderem auch als Kernzone eines national bedeutenden Amphibienlaichgebiets. Zur Schwerzbachstrasse hin wird die Kernzone von der Umgebungszone abgelöst. Zudem finden sich im Hanenried und der vorgelagerten Flachwasserzone ausgeprägte Populationen von Laufkäfern (Gattung Grabkäfer), Muscheln (Kleine Bachmuschel, Teichmuschel), Fischen sowie der Nördlichen Ringelnatter. Sie gelten allesamt als selten und sind in Rote Listen aufgenommen.

Das Hanenried ist aufgrund der Bedeutung als Lebensraum für Vögel sowie Libellen, insbesondere der gemäss Roter Liste vom Aussterben bedrohten Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*), als Smaragdgebiet vorgeschlagen. Mit dem Netzwerk von Smaragdgebieten sollen mit einem länderübergreifenden, gesamteuropäischen Fokus Arten und Lebensräume geschützt werden. Gerade mobile Arten wie beispielsweise Zugvögel sind auf einen grenzübergreifenden Schutz ihrer Lebensräume angewiesen.

## 2.2 Richtplanvorgaben

Auch der kantonale Richtplan 2006 bis 2020 trägt in den Richtplantexten (RPT) 47, 50 und 52 der Schutzwürdigkeit des Hanenrieds samt Flachwasserzone Rechnung und erteilt entsprechende Aufträge:

- Moorschutz – Richtplantext 47  
*Der Kanton trifft Massnahmen zur Erhaltung der Moorlandschaft sowie der Hoch- und Flachmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Er sorgt mit entsprechendem Einsatz seiner Mittel dafür, dass bei fortschreitendem Strukturwandel in der Berglandwirtschaft die Pflege der Landschaft und damit die Erhaltung der Hoch- und Flachmoore soweit möglich langfristig sichergestellt ist. Die entsprechenden Nutzungsvorschriften oder Pflegemassnahmen finden Einlass in die alpwirtschaftlichen Schutz- und Nutzungsplanungen, in die kantonalen Schutzpläne oder werden vertraglich geregelt.*
- Amphibienlaichgebiete – Richtplantext 50  
*Der Kanton trifft Massnahmen zugunsten des Weiterbestands der Amphibien und ihrer Laichgebiete. Er schreibt die entsprechenden Nutzungsvorschriften oder Pflegemassnahmen wo nötig in kantonalen Schutzplänen oder in Verträgen fest.*
- Naturschutzzone von kantonalen Bedeutung – Richtplantext 52  
*Die Nutzungs- und Pflegevorschriften für die kantonalen Naturschutzzonen werden in kantonalen Plänen grundeigentümerverbindlich geregelt.*

## 2.3 Umsetzung

Mit der vorliegenden Schutz- und Nutzungsplanung wird das Hanenried als kantonale Naturschutzzone ausgeschieden. Damit werden die gesetzlichen Vorgaben der Flachmoorverordnung umgesetzt und die diesbezüglich erteilten Richtplanaufträge erfüllt.

Mit der Schutz- und Nutzungsplanung Hanenried, bestehend aus Reglement sowie Schutz- und Pflegeplan, werden die nötigen rechtlichen Grundlagen geschaffen, um den Erhalt des ökologisch wertvollen Gebiets Hanenried samt Flachwasserzone langfristig und grundeigentümerverbindlich zu sichern und die Nutzung den Lebensräumen angepasst zu regeln.

## III. Kantonale Gewässerraumzone Hanenried

Die Kantone sind gemäss Art. 21 der eidgenössischen Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (SR 721.100.1) und seit 1. Januar 2011 auch gemäss Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GschG; SR 814.20) verpflichtet, Gewässerräume auszuscheiden.

Mit der Ausscheidung des Gewässerraums wird dem Fliessgewässer der notwendige Raum für die Wahrnehmung seiner ökologischen Funktionen und der nötige Raum für das schadlose/schadarme Abführen von Hochwassern zur Verfügung gestellt.

Um den Raumbedarf sicherzustellen, muss dieser raumplanerisch ausgeschieden werden. Dies kann grundsätzlich über eine kommunale Nutzungsplanung, oder wo überkommunale Interessen dies erfordern, über eine kantonale Nutzungsplanung erfolgen. Nach Art. 9 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994 (BauG; GDB 710.1) ist der Kanton befugt, die Ausscheidung des Gewässerraums über eine kantonale Nutzungsplanung zu regeln, wenn überkommunale Interessen dies erfordern. Einseitige kommunale Interessen würden einem Projekt wie dem Hochwasserschutzprojekt Kleine Melchaa, bei welchem unterschiedliche Interessen verschiedener Gemeinden und des Kantons betroffen sind, entgegenstehen und eine aus übergeordneter Sicht objektiv gute Lösung erschweren. Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgt daher notwendiger- und zweckmässigerweise über eine kantonale Nutzungsplanung. Aufgrund dieser

Überlegungen hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 19. Mai 2008 (Nr. 538) festgelegt, dass die Sicherung des Gewässerraums Kleine Melchaa in Form einer kantonalen Zone zu erfolgen hat.

Im Auflageprojekt wird der Gewässerraum mit etwa 50 000 m<sup>2</sup> ausgewiesen. Die Ausscheidung erfolgte gemäss den geltenden Vorgaben des Bundes. Ausgegangen wird von einer Gerinnebreite von 9 m. Unter Anwendung der Schlüsselkurve Biodiversität wird die einseitige Uferzone 15 m breit. Insgesamt ergibt dies einen Gewässerraum von 39 m Breite.

## **IV. Verfahrenskoordination und Verfahren**

### **4.1 Verfahrenskoordination**

Sämtliche mit dem Hochwasserschutzprojekt Kleine Melchaa in Zusammenhang stehenden Verfahren sind gemäss den geltenden Vorgaben des Bundes und des Kantons miteinander zu koordinieren. Nur so kann eine Gesamtsicht und eine entsprechend umfassende Interessenabwägung sicher gestellt werden (vgl. dazu insbesondere Art. 25a Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [SR 700] und Art. 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination vom 17. Oktober 2006 [ABVK; GDB 710.111] sowie die Stellungnahme des BAFU, Abteilung Gefahrenprävention, vom 5. Januar 2011).

Das Verfahren zum Erlass der Gewässerraumzone Kleine Melchaa und des Naturschutzgebiets Hanenried erfolgt dementsprechend koordiniert mit dem Wasserbauprojekt, den Spezialbewilligungen, der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie dem Landerwerb/der Enteignung.

### **4.2 Verfahren zum Erlass der kantonalen Schutz- und Nutzungsplanung nach Art. 4 BauV**

#### *4.2.1 Erarbeitung (Art. 4 Abs. 1 BauV)*

Die kantonale Naturschutzzone Hanenried und die kantonale Gewässerraumzone Kleine Melchaa samt den entsprechenden Nutzungs- und Schutzbestimmungen wurden federführend durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement erarbeitet. Beigezogen wurde insbesondere das Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Volkswirtschaftsdepartement.

#### *4.2.2 Anhörung (Art. 4 Abs. 2 BauV)*

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2008 (Nr. 306) gab der Regierungsrat die Schutz- und Nutzungsplanung Naturschutzzone Hanenried und Gewässerraumzone Kleine Melchaa zur Anhörung frei. Bestandteil der Schutz- und Nutzungsplanung waren ein Schutzplan, ein Pflegeplan sowie ein Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Hanenried und der Gewässerraumzone Kleine Melchaa. Am 21. Januar 2009 wurden die Grundeigentümer, die Bewirtschafter, die Gemeinden, das BAFU und interessierte Organisationen eingeladen, schriftlich zum Projekt Stellung zu nehmen. Zahlreiche Betroffene nahmen von der Möglichkeit Gebrauch und reichten ihre Stellungnahme ein.

Mit den Anliegen aus der Anhörung wurde wie folgt umgegangen:

- *Das Angeln und das Befahren innerhalb der Schutzzone 3 bis zu einer Distanz von 50 m zum Ufer soll zugelassen werden.*
  - Ursprünglich war im Rahmen der Planung eine Schutzzone von 200 m vorgesehen. Im Rahmen der Anhörung wurde sie auf 160 m festgesetzt und in dieser Form vom BAFU akzeptiert. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung und nach Einholen eines Gutachtens bei der Vogelwarte Sempach wurde in Absprache mit dem Volkswirtschaftsdepartement das Schwimmen und Befahren mit Booten – und somit auch das Fischen – bis auf einen Abstand von 50 m gestattet. Mit diesen Reduktionen in zwei

Schritten ist das maximale Mass ausgereizt. Weitere Reduktionen hätten wesentliche negative Beeinträchtigungen der Lebensräume zur Folge und würden eine erneute Prüfung durch das BAFU bedingen. Es bestände die Gefahr, dass die Uferschutzzone dann wieder auf das ursprüngliche Mass von 160 m festgelegt würde. Die Grösse der Schutzzone 3 bleibt gemäss Anhörungsunterlagen erhalten.

- *Die Pufferzonen (Schutzzone 2) bei den Parzellen 740 und 741 und demzufolge auch der Perimeter der Naturschutzzone werden reduziert.*
  - Im Rahmen der Anhörungsversion war der Puffer angrenzend an das Flachmoor auf die Parzellengrenze 741 und 737 bzw. 740 und 737 gelegt. Dies im Sinne einer im Gelände nachvollziehbaren Abgrenzung. Dadurch entstanden abschnittsweise Pufferzonen von über 40 m Länge. Im Rahmen des Möglichen werden diese Pufferzonen auf minimal 20 m reduziert und mit Vermassung im Pflegeplan präzisiert.
- *Die in Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt geplanten Ersatzmassnahmen für die Beeinträchtigung der Flachmoore von nationaler Bedeutung werden auf den Plänen ergänzt.*
  - Weiher auf Parzelle 788, Abschürfungen auf Parzellen 775, 788, 810 und 811 werden ergänzend eingetragen.
- *Der Gewässerraum wird in der Naturschutzzone nicht mehr aufgeführt, da durch die Grundnutzung der Raumbedarf für die Kleine Melchaa bereits gesichert ist.*
  - Dadurch verändert sich die Nummerierung der Schutzzonen. In den Plänen wird nur noch die Interventionslinie aufgeführt.
- *Im Reglement in Art. 7 Abs. 3 wird eine Präzisierung betreffend Ausbau von öffentlichen Infrastrukturanlagen ergänzt.*
  - Damit werden allfällige Massnahmen am Pumpwerk Zollhaus des Entsorgungszweckverbands Obwalden von der Schutz- und Nutzungsplanung der Naturschutzzone nicht beeinträchtigt.

#### 4.2.3 Öffentliche Auflage und Einsprachebehandlung (Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 BauV)

Mit Beschluss vom 8. Juni 2010 (Nr. 615) gab der Regierungsrat die Naturschutzzone Hanenried und die Gewässerraumzone Kleine Melchaa zur öffentlichen Auflage frei. Die koordinierte öffentliche Auflage sämtlicher Verfahrensgegenstände fand vom 24. September 2010 bis zum 25. Oktober 2010 statt (vgl. Amtsblatt vom 23. September 2010, Nr. 38).

Innerhalb der Auflagefrist gingen 70 Einsprachen ein. 68 Einsprachen richteten sich gegen die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung, zwei Einsprachen richteten sich gegen das Wasserbauprojekt.

Die Einsprachen wurden formell geprüft und weitere Grundlagen beschafft. Insbesondere wurde bei der Vogelwarte Sempach ein Gutachten bezüglich der Einsprachen der Fischer eingeholt.

- *Einsprachen Grundeigentümer/Landbewirtschafter:*

Ein Grundeigentümer machte in seiner Einsprache vom 19. Oktober 2010 geltend, dass der Schnittzeitpunkt auf seiner Parzelle nicht erst auf den 1. September gelegt werden dürfe. Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt verwies in seiner Stellungnahme zur Einsprache auf die Vorgaben der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13) hin. Im Anschluss an die Einigungsverhandlung vom 25. März 2011 zog der Einsprecher seine Einsprache schriftlich zurück.

Ein weiterer Grundeigentümer machte in seiner Einsprache vom 19. Oktober 2010 geltend, dass er auf den infolge Extensivierung auf seiner Parzelle kleiner werdenden Futterertrag angewiesen sei und forderte entsprechenden Ersatz. Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt hielt in seiner Stellungnahme zur Einsprache fest, dass die betroffene Fläche nur

2 Prozent der Betriebsfläche ausmache. Im Anschluss an die Einigungsverhandlung vom 25. März 2011 zog der Einsprecher seine Einsprache schriftlich zurück.

- *Einsprachen Jäger:*  
Der Obwaldner Patentjägerverein sowie der Jagdschutzverein machten in ihrer Einsprache vom 19. Oktober 2010 geltend, dass die Beeinträchtigung durch die Wasserwildjagd gering sei und demzufolge weiterhin erlaubt sein soll. Im Anschluss an die Einigungsverhandlung vom 28. März 2011 zogen die Einsprecher ihre Einsprache zurück.
- *Einsprachen Fischer:*  
Aus Kreisen der Fischer (Vereine und Privatpersonen) gingen innerhalb der Auflagefrist insgesamt 65, im Wortlaut identische Einsprachen ein. Die Fischer machten geltend, dass die Schutzzone 3 ersatzlos zu streichen bzw. auf das effektive Flachwasser zu reduzieren sei. Das Fahren und Ankeren mit Booten für die Ausübung der Fischerei sei uneingeschränkt zu gestatten. Sämtliche Einsprecher wurden am 10. März 2011 zu einer Einigungsverhandlung eingeladen. Im Anschluss an diese Einigungsverhandlung zogen alle 65 Einsprecher ihre Einsprache schriftlich zurück.

Damit sind alle 68 Einsprachen, welche die kantonale Schutz- und Nutzungsplanung Hanenried und die kantonale Gewässerraumzone Kleine Melchaa betreffen, zufolge Rückzug gegenseitig los geworden.

#### 4.2.4 Erlass Schutz- und Nutzungsplanungen durch den Regierungsrat (Art. 4 Abs. 5 BauV)

Das Verfahren der Schutz- und Nutzungsplanung Hanenried samt Flachwasserzone bzw. der Gewässerraumzone Kleine Melchaa wurde ordnungsgemäss durchgeführt (Art. 4 Abs. 1 bis 5 BauV).

Die Unterschutzstellung des Hanenrieds samt Flachwasserzone erfüllt die Vorgaben des Bundes und die diesbezüglichen Richtplanaufträge. Es besteht ein ausgewiesenes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieses schützenswerten Biotops.

Die Festlegung des Gewässerraums ist verpflichtende Vorgabe für die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts Kleine Melchaa. Die Ausscheidung des Gewässerraums erfolgte gemäss den geltenden Vorgaben des Bundes.

Sämtliche Voraussetzungen zum Erlass der Schutz- und Nutzungsplanung sind erfüllt.

Dementsprechend hat der Regierungsrat die Schutz- und Nutzungsplanung über die kantonale Naturschutzzone Hanenried und die kantonale Gewässerraumzone Kleine Melchaa bestehend aus dem Schutz- und Pflegeplan sowie dem dazugehörigen Reglement mit Beschluss vom 17. Mai 2011 (Nr. 544) erlassen.

Beilagen:

- Beschlussantrag
- Reglement zum Schutz und zur Nutzung der Naturschutzzone Hanenried und der Gewässerraumzone Kleine Melchaa, Gemeinden Sachseln und Giswil
- Schutzplan 1 : 2 500
- Pflegeplan 1 : 2 500
- Topografische Karte 1 : 25 000